



FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

AMTSBLATT

mit den Gemeinden Bersteland • Drahnisdorf • Kasel-Golzig • Krausnick-Groß Wasserburg • Schönwald
Rietzneuendorf-Staakow • Schlepzig/Słopiśca • Steinreich • Unterspreeewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 14 • Nummer 14 • 25. September 2026

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreeewald

- Öffentliche Bekanntmachung – Amtsausschusssitzung am 06.10.2026

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

- Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 26.08.2026

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

- Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 14.09.2026
- Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Rietzneuendorf-Staakow über den Jahresabschluss 2021 und die Entlastung des Amtsdirektors
- Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Rietzneuendorf-Staakow über den Jahresabschluss 2022 und die Entlastung des Amtsdirektors
- Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung
- Hauptsatzung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg
- Geschäftsordnung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Gemeinde Schlepzig

- Amtliche Bekanntmachung - Bebauungsplans „Sondergebiet Petkampsberg“

Gemeinde Schönwald

- Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 01.09.2026

Gemeinde Unterspreeewald

- Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 08.09.2026

Stadt Golßen

- Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27.07.2026

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Wasser- und Bodenverbände

Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/ Berste“

- Durchführung von Holzungsarbeiten

Trink- und Abwasserverbände

DNWAB mbH Königs Wusterhausen

- Herbstspülungen an Trinkwasserleitungen 2026

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 26.08.2026
- Entsorgungstermine der Aqua-Tool GmbH

Jagdgenossenschaften

Jagdgenossenschaft Neu Lübbenau

- Einladung Mitgliederversammlung – 16.10.2026 um 19:00 Uhr

Jagdgenossenschaft Drahnisdorf

- Einladung Genossenschaftsversammlung – 23.10.2026 um 19:00 Uhr

Sonstiges

- Hinweise zur Laubentsorgung

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: amt@unterspreeewald.de, Internet: www.unterspreeewald.de
Die genannte E-Mail –Adresse dient nur zum Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen
Gemeinden ist zu erreichen:

Über das Amt Unterspreeewald
Markt 1 • 15938 Golßen • Telefon: 035452 384-0

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung – Amtsausschusssitzung am 06.10.2026

Sitzungstermin: Dienstag, 06.10.2026, 19:00 Uhr
Sitzungsort: Marstall, Friedensstraße 5, 15938 Golßen

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Ladung,
- 2 Feststellung der Tagesordnung,
- 3 Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom: 02.06.2026
- 4 Bericht des Amtsausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Amtdirektors
- 6 Jugendeinwohnerfragestunde
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses,
- 9 Benennung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten für das Amt Unterspreewald ab dem 01.01.2027 und Abberufung der amtierenden Gleichstellungsbeauftragten **BV-14-2026-035**
- 10 Abschluss eines Mietvertrages für Büroeinheiten der Verwaltung vom Amt Unterspreewald im Rathaus, Hauptstraße 41 in 15938 Golßen **BV-14-2026-033**
- 11 Grundsatzbeschluss in Anknüpfung der BV-14-2026-029 – Partnerschaftliche Beziehungen zu Polen **BV-14-2026-036**
- 12 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 des Amtes Unterspreewald **BV-14-2026-037**
- 13 Abstimmung zum Entwurf der Beschlussvorlage für Aufgabenübertragung der Gemeinden an den Bauhof
- 14 Strategische Amtsentwicklung - Meinungsbild zu den Varianten des MIK
- 15 Sonstiges/ Informationen
 - Informationen des Seniorenbeauftragten
 - Informationen des Rechnungsprüfungsamtes

Nichtöffentlicher Teil

- 16 Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- 17 Stellungnahme des ehemaligen Kämmerers zur gerichtlichen Entscheidung des VG Cottbus (Az. 1 K 1783/24) sowie zu den damaligen Verfahren und Verantwortlichkeiten bei der Festsetzung der Amtsumlage 2023
- 18 Sonstiges/ Informationen
- 19 Schließung der Sitzung

Golßen, 25.09.2026

gez. Stefan Eghbalian
 Amtsausschussvorsitzender

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 26.08.2026

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung Krausnick-Groß Wasserburg vom 26.08.2026** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

BV-16-2026-011

Beschluss zur Neufassung der Hauptsatzung - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
8	6	6	0	0	0

BV-16-2026-012

Beschluss zur Neufassung der Einwohnerbeteiligungssatzung - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
8	6	6	0	0	0

BV-16-2026-010

Beschluss zur Neufassung der Geschäftsordnung - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
8	6	6	0	0	0

BV-16-2026-015

Antrag auf Erlass bzw. Reduzierung von Pachtforderungen der Gemeinde für das Jahr 2026 - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
8	6	5	0	1	0

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 14.09.2026

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung Rietzneuendorf-Staakow vom 14.09.2026** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

BV-18-2026-019

Abschluss eines Nutzungsvertrages über die Nutzung von Grundstücken für Wege in der Gemarkung Rietzneuendorf mit der Firma NOTUS energy Development GmbH & Co. KG - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	8	8	-	-	

BV-18-2026-022

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Bauvorhaben: Anbau Wintergarten an das Wohngebäude und Errichtung einer Doppelgarage, in der Gemarkung Friedrichshof, Flur 1, Flurstück 137/1. - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	8	8	-	-	

BV-18-2026-023

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	8	8	-	-	

BV-18-2026-024

Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	8	8	-	-	

BV-18-2026-025

Entlastung der allgemeinen Vertreterin des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	8	8	-	-	

BV-18-2026-026

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	8	8	-	-	

BV-18-2026-027

Entlastung der allgemeinen Vertreterin des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	8	8	-	-	

BV-18-2026-028

Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	8	8	-		

BV-18-2026-030

Abschluss eines Pachtvertrages - Gemarkung Rietzneuendorf, Flur 2, Flurstück 238 - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	8	8	-	-	

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Rietzneuendorf-Staakow über den Jahresabschluss 2021 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow hat in der Sitzung am 14.09.2026 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 80 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2021 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 25.09.2026

gez. Marco Kehling

Amtsdirektor

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Rietzneuendorf-Staakow über den Jahresabschluss 2022 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow hat in der Sitzung am 14.09.2026 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 80 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2022 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreeewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreeewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 25.09.2026

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 26.08.2026

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Satz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, (Nr. 10)) und § 2 Abs. (2) der Hauptsatzung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg, in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg in ihrer Sitzung am 26.08.2026 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 2 Abs. (1) der Hauptsatzung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg aufgeführten Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde

- (1) In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg und den dazugehörigen Gemarkungen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Vorsitzenden zu stellen, sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder eine von dieser beauftragten Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in dem Gebiet der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der

letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner des Gemeindegebietes unterschrieben sein.

§ 4 Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.

§ 5 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 01.09.2026

gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg in ihrer Sitzung am 26.08.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Gebiet der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Krausnick-Groß Wasserburg.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Unterspreewald an.
- (3) Das Gemeindegebiet umfasst die Gemarkungen Krausnick und Groß Wasserburg. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der in der Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - a) Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung, darin enthalten eine Jugendeinwohnerfragestunde
 - b) Einwohnerversammlungen
 - c) EinwohnerbefragungenDie Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. a) bis c) genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg näher geregelt.

- (3) Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
- regelmäßige Bürgermeister-Sprechstunden für Kinder und Jugendliche.
 - durch offene- und projektbezogene Beteiligung in Form von Gesprächsrunden.

Die Termine werden im Amtsjournal veröffentlicht.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Unterspreewald wahrgenommen.
Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Unterspreewald wird vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors benannt.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Gemeindevertretung oder Ausschüsse wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und gibt der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 4 Zuständigkeiten der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung vor:
- über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, ab einem Wert von 7.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften ab einem Wert von 0 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - Vermögensgeschäften, ab einem Wert von 15.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Gemeinde ab einem Wert 2.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Das Geschäft der laufenden Verwaltung sind anfallende wiederkehrende (Routine-) Geschäfte. Das Vorliegen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung ist jeweils mit Blick auf die Finanz- und Verwaltungskraft zu beurteilen. Die interne Entscheidungsbefugnis über die Vornahme eines Geschäfts der laufenden Verwaltung liegt beim Amtsdirektor.

§ 5 Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig beifolgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- b) Grundstücksgeschäfte,
- c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- d) Aushandlungen und Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Unterspreewald www.unterspreewald.de im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten der Amtsverwaltung beim Zentralsdienst einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Dieses Recht kann Jeder während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald im Sekretariat des Amtsdirektors wahrnehmen.

§ 8 Ortsteile

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von § 45 ff BbgKVerf:
 - Krausnick
 - Groß Wasserburg

Die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg wird die Interessen aller Ortsteile wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.

- (2) Die in § 8 Abs. 1 genannten 2 Ortsteile werden gegenüber den Organen der Gemeinde von jeweils einem Ortsvorsteher vertreten. Der Ortsvorsteher wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt.
- (3) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Er hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.
- (4) Jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in allen Belangen die den Ortsteil betreffen anzuhören.
- (5) Dem Zweck des Anhörungsrechtes wird entsprochen, sofern der Ortsvorsteher über die dem Ortsteil betreffenden anhörungspflichtigen Angelegenheiten rechtzeitig informiert wurde und er dadurch die Möglichkeit hatte, sich zu dieser anhörungspflichtigen Angelegenheit zu äußern. Die Anhörung muss so rechtzeitig erfolgen, dass Änderungen vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung möglich sind.
- (6) Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gehindert ist.
- (7) Ist der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechtes gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung.
- (8) Ortsteilbezogene Aufwendung und Auszahlungen werden im Rahmen der Haushaltsplanung als Budget festgelegt (Ortsteilbudget).

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt des Amtes Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig / Słopiśca, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht

In der Ortsteil Krausnick:

- Vor dem Grundstück „Am Weinberg 17“
- seitlich des Gebäudes (an der Mauer), Hauptstraße 20
- an der Bushaltestelle (Wendeschleife) vor dem Grundstück Hauptstraße 64

im Ortsteil Groß Wasserburg:

- Dorfstraße 25, an der Grünfläche des Forstgebäudes

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig / Stopića, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen zugänglich gemacht wird. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG, erfolgt durch Auslegung im Zentralsdienst des Amtes Unterspreewald innerhalb der Sprechzeiten.

§ 10 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.11.2022, außer Kraft.

Golßen, 01.09.2026

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Geschäftsordnung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in ihrer Sitzung am 26.08. folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1 Gemeindevertreter

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form und muss den Mitgliedern der Gemeindevertretung mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (Regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 8. Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde.
- (2) Der elektronischen Ladung sind die Einladung und die Tagesordnung als digitales Dokument und der Link zum elektronischen Sitzungsmanagement beizufügen. Mit Versendung der Einladung und der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in das elektronische Sitzungsmanagementsystem eingestellt und zum Abruf zur Verfügung gestellt. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) Für Mitglieder der Gemeindevertretung, die dies ausdrücklich und schriftlich anfordern, werden die Vorlagen per Post versandt. Der postalische Versand für diese Mitglieder erfolgt spätestens am 8. Kalendertag vor der Sitzung.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (5) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Gemeindevertreter können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 3 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu stellen. Die Gemeinde prüft, ob die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Sind für den Sitzungstag im Sitzungsraum bereits die technischen Möglichkeiten festgestellt und eingerichtet worden, kann ein Antrag bis einen Tag vor der Sitzung gestellt werden. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Gemeindevertreter glaubhaft gemacht hat, dass er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Gemeindevertretung selbst Sorge zu tragen.

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter
 - b) von einer Fraktion
 - oder
 - c) vom Amtsdirektor

gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung der Tagesordnungspunkte soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen.

- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4 Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg und § 2 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg entsprechend BbgKVerf durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung, Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Anfragen der Gemeindevertreter an den Amtsdirektor, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Die Anfragen sollen begründet werden.
- (2) Sie sind spätestens 3 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung dem Amtsdirektor schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster oder zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Ladung und Genehmigung der Tagesordnung
 - b) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - c) Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters zu vorherigen Amtsausschüssen oder Bürgermeisterdienstberatungen
 - d) Jugendeinwohnerfragestunde,
 - e) Einwohnerfragestunde,
 - f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - g) Sonstiges/ Informationen
 - h) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,
 - j) Sonstiges/ Informationen
 - k) Schließung der Sitzung.

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen
oder
 - c) ihre Beratung vertagen (zurückstellen).
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Absprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind im Wesentlichen:
 - a) Vertagung der Sitzung
 - b) Unterbrechung der Sitzung
 - c) Schluss der Aussprache
 - d) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - e) Begrenzung der Aussprache
 - f) Begrenzung der Dauer der Redezeit
 - g) Begrenzung der Zahl der Redner
 - h) Namentliche Abstimmung
- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende der Gemeindevertretung das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen.
- (4) Beschließt die Gemeindevertretung, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Beratungsgegenstand als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe desselben Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden.
- (5) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Gemeindevertreter gestellt werden, der nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung soll vor der Abstimmung über den Schluss der Rednerliste die Namen der Rednerinnen und Redner aus der Rednerliste verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen
 - oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Die Abstimmungsfrage ist stets so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 13 Einzelwahlen und Gremienwahlen

- (1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (3) Hat die Gemeindevertretung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Hat die Gemeindevertretung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
 - b) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - c) die Namen der Teilnehmenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - d) die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,
 - e) den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
 - g) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt (§ 42 Abs. 2 BbgKVerf),
 - h) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung und
 - i) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung vorzulegen.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch Veröffentlichung der Beschlüsse im Amtsblatt des Amtes Unterspreewald und durch Veröffentlichung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung im Ratsinformationsdienst.

§ 15 Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf zu löschen nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.
- (4) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 17 Ausschüsse

Die Bestimmungen des I. Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 18 Ortsvorsteher

Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange des Ortsteils berühren. Gleichzeitig sind ihm die entsprechenden Vorlagen zu übersenden.

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und es sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15.02.2022 außer Kraft.

Golßen, 01.09.2026

Krausnick-Groß Wasserburg, 07.09.2026

gez. Marco Kehling
Amtdirektor

gez. Toni Schoan
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Gemeinde Schlepzig

Amtliche Bekanntmachung - Bebauungsplans „Sondergebiet Petkampsberg“

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schlepzig über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Sondergebiet Petkampsberg“ in der Gemeinde Schlepzig

Bekanntmachung

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Schlepzig hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24. Juni 2026 mit Beschluss Nr. BV-47-2026-018 den Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Sondergebiet Petkampsberg“ in der Fassung vom Februar 2026 als Satzung beschlossen.

Die Begründung des Bebauungsplans, einschließlich Umweltbericht, wird gebilligt.

Das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 02.09.2026 den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 6 Abs. 1 a BR-VO „Spreewald“ zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Mai 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 28] zugestimmt. Die Zustimmung hat zur Folge, dass auf den entsprechenden Flächen die den festgesetzten Nutzungen entgegenstehenden Regelungen der BR-VO nicht mehr gelten.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden als Anlage beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Einsichtnahme

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassende Erklärung im Amt Unterspreewald, Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S 006, 15910 Schönwald, OT Schönwalde während folgender Dienststunden:

Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

und außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese Unterlagen können jederzeit unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.unterspreewald.de>

Zusätzlich stehen diese Unterlagen im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<https://blp.brandenburg.de>

<https://bauleitplanung.brandenburg.de>

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Für die Rechtswirksamkeit der Satzung unbeachtlich werden

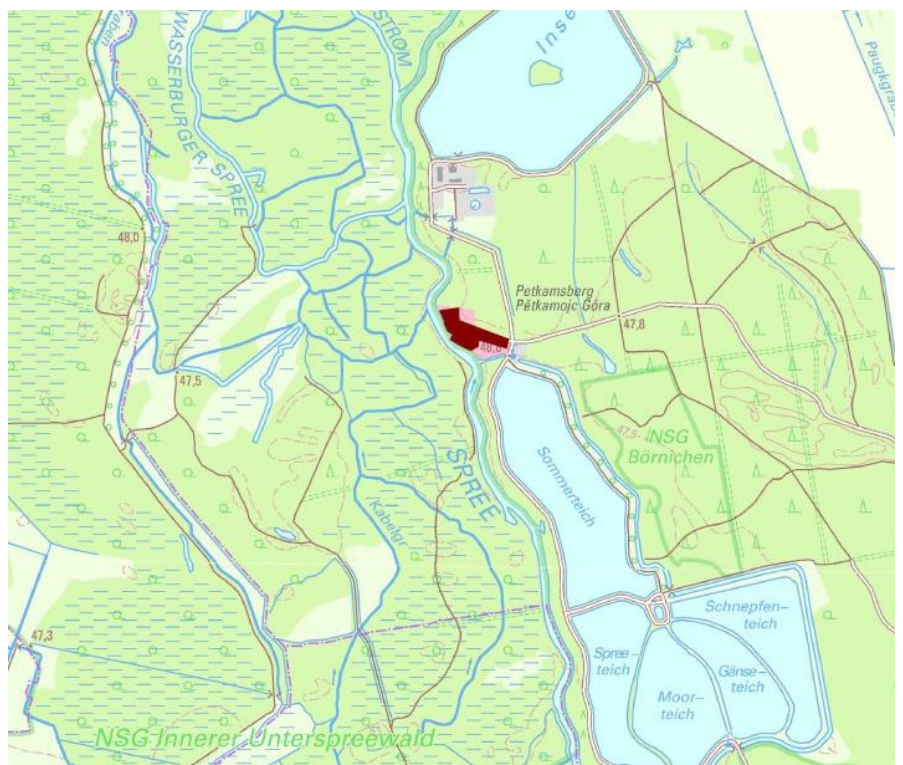
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

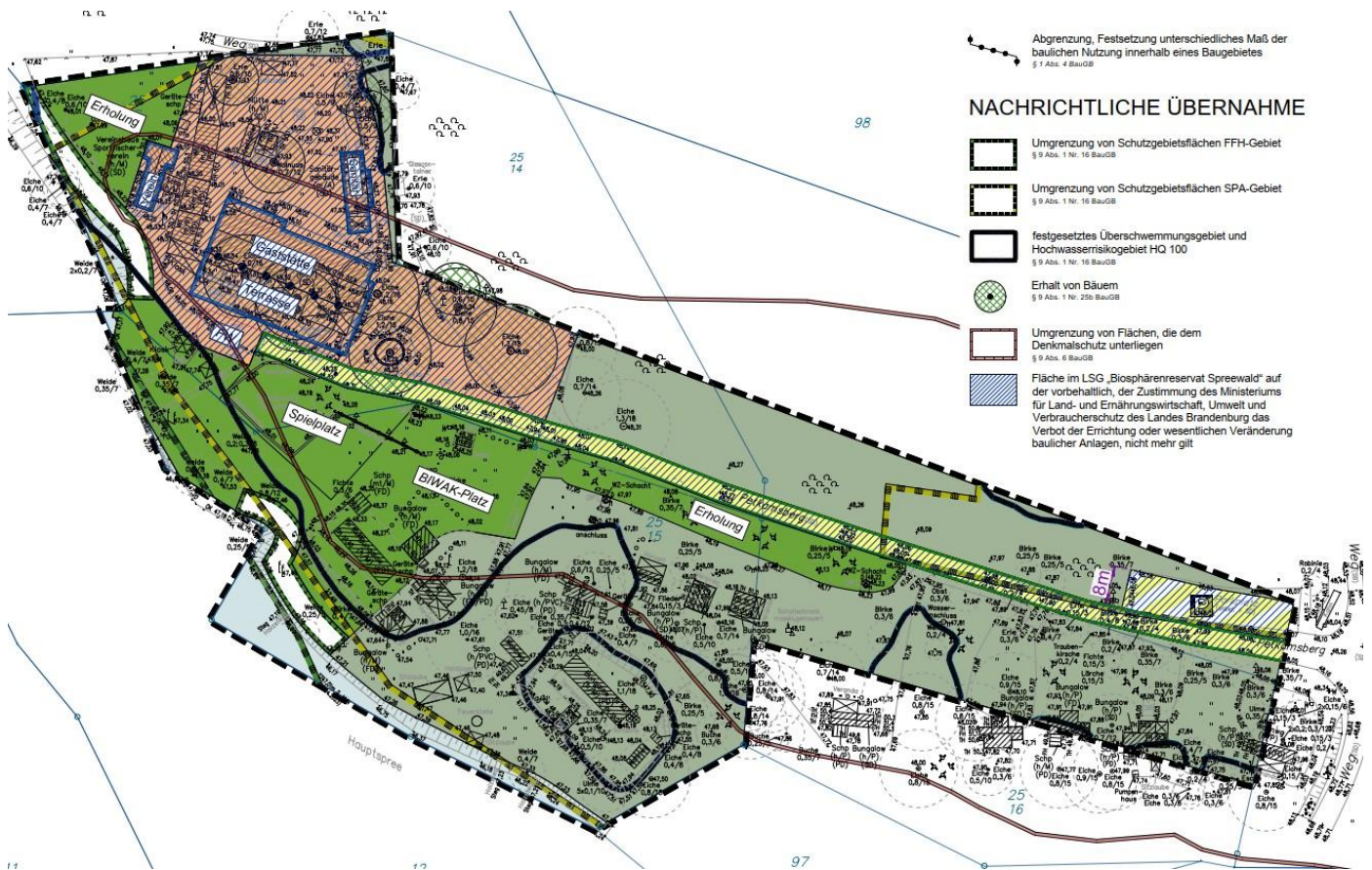
Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Lageplan

Geltungsbereich Plangebiet



Golßen, den 21.09.2026

gez. Caspar Bock

3. Stellvertreter des Amtsdirektors

Gemeinde Schönwald

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 01.09.2026

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung Schönwald vom 01.09.2026** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

BV-19-2026-035

Beschluss zur Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeinde Schönwald - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
11	10	10	0	0	0

BV-19-2026-036

Beschluss zur Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwald - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
11	10	10	0	0	0

BV-19-2026-037

Beschluss zur Neufassung der Satzung über die Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Schönwald - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
11	10	10	0	0	0

BV-19-2026-025

Regelmäßige Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses "Haus Kulick", Hauptstraße 48 in 15910 Schönwalde - geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
11	10	7	0	2	1

BV-19-2026-031

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans "Wohnbebauung Gartenstraße/Lubolzer Straße" gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Zustimmung einer Ausnahme/Befreiung für das Vorhaben: Errichtung eines Spielturms und eines Gewächshauses mit angrenzenden Hochbeetbereich auf dem Grundstück der Gemarkung Schönwalde, Flur 3, Flurstück 712 - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
11	10	10	0	0	0

BV-19-2026-040

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Bauvorhaben: Errichtung eines Stahlgitterturmes (H=52,24m) als Antennenträger und zugehöriger Versorgungseinheit / OÖLV , in der Gemarkung Waldow/Brand, Flur 6, Flurstück 48. - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
11	10	10	0	0	0

BV-19-2026-038

Abschluss eines Vertrages zur Nutzung von Grundstücken für die temporäre Wegenutzung in der Gemarkung Schönwalde mit der Firma Rodelberg GmbH & Co. KG, Gregor-Mendel-Straße 24 A, 14469 Potsdam - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
11	10	10	0	0	0

BV-19-2026-039

Abschluss eines Vertrages zur Nutzung von Grundstücken für die temporäre Wegenutzung in der Gemarkung Schönwalde mit der Firma NE Energiepark Lubolz GmbH & Co. KG, Bahnhofstr. 55, 91330 Eggolsheim - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
11	10	10	0	0	0

Gemeinde Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 08.09.2026

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung Unterspreewald vom 08.09.2026** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

BV-17-2026-032

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung eines Kahanlegers auf dem Grundstück der Gemarkung Leibsch, Flur 2, Flurstück 595 - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	8	8	0	0	

BV-17-2026-031

Entscheidung über den Antrag auf Umbettung nach Lübben - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	8	7	1	0	

Stadt Golßen

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27.07.2026

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen vom 27.07.2026** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

BV-25-2026-095

Feststellung der Entbehrlichkeit für kommunale Zwecke des kommunalen Grundstücks - Gemarkung Gersdorf, Flur 1, Flurstück 222 teilweise - abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. § 22 BbgKVerf
17	16	0	16	0	-

BV-25-2026-105

Stellungnahme im Rahmen der Träger öffentlicher Belange zum kommunalen Nahverkehrsplan LDS 2026-2030 - geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis in Abänderung:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. § 22 BbgKVerf
17	16	16	0	0	-

BV-25-2026-110

Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Sportverein 1885 Golßen e. V. für Spielfelder gelegen auf Teilflächen der Flurstücke 263, 264 und 278, Flur 5, Gemarkung Golßen - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. § 22 BbgKVerf
17	16	16	0	0	-

Sonstige amtliche Bekanntmachungen**Wasser- und Bodenverbände****Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/ Berste“****Durchführung von Holzungsarbeiten****Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“**

Verbandssitz: 15926 Luckau OT Görldorf Garrenchen Nr. 16

Telefon: 03544 – 4290

E-Mail: info@guv-garrenchen.de; Internet: www.guv-garrenchen.de

Durchführung von Holzungsarbeiten

Der Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“ sowie dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit vom 01. Oktober 2026 – 28. Februar 2027 Holzungsarbeiten an Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Die Arbeiten erfolgen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerunterhaltung.

1. Gewässerunterhaltungspflicht gemäß § 39 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Gewässerunterhaltungsarbeiten beschränken sich auf Pflegearbeiten am Bewuchs und Fällung von Bäumen an Gewässern zu folgenden Zwecken:

- Herstellung der Erreichbarkeit für zukünftige maschinelle Unterhaltungsarbeiten
- Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Wasserabfluss
- Entwicklung und Pflege der Gewässerrandstreifen

Totholz und gewässerökologisch wertvolle Wurzelräume sollen erhalten bleiben.

2. Hinweis zu den Rechten und Pflichten der Grundstückseigentümer

Die Gewässerunterhaltung dient ausdrücklich **nicht** der Pflege von Bäumen im Unterhaltungsbereich, um benachbarte Grundstücke vor umstürzenden Bäumen oder herabfallenden Ästen zu schützen. Die Verkehrssicherungspflicht für Bäume liegt grundsätzlich beim jeweiligen Grundstückseigentümer! Dies gilt auch für Schäden durch Windbruch oder infolge von Bibereinwirkungen.

Gehölze aus dem Gewässer werden nur entfernt, wenn dadurch der ordnungsgemäße Abfluss beeinträchtigt ist.

Gemäß § 41 Abs. 1 Nummer 2 WHG haben Anlieger und Hinterlieger im Sinne der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung zu dulden, dass die Unterhaltung verpflichtete Personen oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn dieses anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

Das gefällte Holz verbleibt im Eigentum des jeweiligen Grundstückseigentümers.

Zur Beantwortung von Fragen, die mit den hier angezeigten Holzungsarbeiten in Verbindung stehen, wenden Sie sich bitte an die oben genannte Kontaktadresse.

Garrenchen, im September 2026

gez. Weigt
(Verbandsvorsteher)

gez. Korreng
(Verbandsgeschäftsführer)

Trink- und Abwasserverbände

DNWAB mbH Königs Wusterhausen

Herbstspülungen an Trinkwasserleitungen 2026

Die DNWAB mbH Königs Wusterhausen gibt folgende Termine für die diesjährigen vorbeugenden Trinkwasser-Rohrnetzspülungen in den Ortsteilen bzw. amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Unterspreewald bekannt:

Ortslage	Datum	Zeiten
Freiwalde	09.10. - 12.10.	7 - 16 Uhr
Gersdorf	01.10. - 05.10.	7 - 16 Uhr
Kasel-Golzig	01.10. - 02.10.	7 - 16 Uhr
Niewitz	05.10. - 07.10.	7 - 16 Uhr
Reichwalde	08.10.	7 - 16 Uhr
Schiebsdorf	06.10.	7 - 16 Uhr
Schönwalde	13.10. - 14.10.	7 - 16 Uhr
Zauche	01.10. - 04.10.	7 - 16 Uhr

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird nicht gespült.

Während der Spülungen ist im gesamten Versorgungsgebiet mit Druckminderungen und zum Teil auch mit Versorgungsunterbrechungen zu rechnen.

Bitte bevorraten Sie sich mit ausreichend Trinkwasser. Halten Sie alle Entnahmearmaturen geschlossen und betreiben Sie auch keine Geräte mit direkter Wasserentnahme aus dem Trinkwasserversorgungsnetz (u. a. Waschmaschinen und Geschirrspüler).

Eintrübungen des Wassers nach der Wiederinbetriebnahme sind gesundheitlich unbedenklich. Wir bitten Sie, in diesem Fall das Trinkwasser etwas ablaufen zu lassen.

Ihre Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte - werktags von 06.45 Uhr bis 15.30 Uhr -

Werke, Netz Trinkwasser Luckau

Sitz: Am Bahnhof 2, 15926 Luckau, Telefon: 03544 5024-0 oder -24

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 26.08.2026

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau fasste am 26.08.2026 folgende Beschlüsse:

Öffentlicher Teil**Beschluss Nr.: 05/2026**

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den vorliegenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2026.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

gez. Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher

gez. Werner Hämmerling
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Entsorgungstermine der Aqua-Tool GmbH

Der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau gibt folgende Entsorgungstermine der Aqua-Tool GmbH im Verbandsgebiet bekannt:

Schleipzig 09.11.2026 – 20.11.2026

Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:

AQUA-TOOL GmbH
Am Seegraben 14
03058 Groß Gaglow

Tel: 0355 / 58 29- 0 Fax: 0355 / 58 29- 31

Störmeldungen richten Sie bitte:

Für den Bereich Trinkwasser	an Herrn Gerasch-Wolling	Tel: 0152 / 0521 0557
Für den Bereich Abwasser	an Herrn Ortak	Tel: 0152 / 0521 6267
	an Herrn Lawnik	Tel: 0173 / 3675 625

gez. Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher des TAZ Dürrenhofe/Krugau

Jagdgenossenschaften**Jagdgenossenschaft Neu Lübbenau****Einladung Mitgliederversammlung – 16.10.2026 um 19:00 Uhr****EINLADUNG - MIT WILDESSEN !**

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neu Lübbenau

am **16.10.2026** um **19.00 Uhr**
im Gasthaus „Zur Kurve“

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Neu Lübbenau gehören auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

Beschlussfassung über:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Finanzbericht Jagdjahre 2024/2025 und 2025/2026 einschließlich Bericht Kassenprüfung
3. Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2024/2025 und 2025/2026
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Haushaltsplan Jagdjahr 2026/2027
6. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Neu Lübbenau
7. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Kassenordnung der Jagdgenossenschaft Neu Lübbenau
8. Bericht der Pächter
9. Informationen und Anfragen /Verschiedenes

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Für die Überweisung des Reinertrages wird die Kontoverbindung benötigt. Bitte die SEPA-Daten (BIC / IBAN) mitbringen.

Die Versammlung ist gemäß der Satzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig!

R. Kahl

Vorsitzender des Jagdvorstandes

Neu Lübbenau, den 14.09.2026

Jagdgenossenschaft Drahnisdorf**Einladung Genossenschaftsversammlung – 23.10.2026 um 19:00 Uhr****Einladung**

Die Jagdgenossenschaft Drahnisdorf lädt alle Jagdgenossen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten zur Genossenschaftsversammlung **am 23.10.2026 um 19:00 Uhr in das Feuerwehrgerätehaus Neue Siedlung 17 A** ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Wahl Versammlungsleiter und Protokollant
4. Bekanntgabe und Bestätigung der Tagesordnung
5. Bericht des Vorstandes
6. Kassen- und Revisionsbericht 2025/2026
7. Entlastung Vorstand und des Kassenwarts
8. Bericht der Jagdpächter 2025/2026
9. Diskussion/Verschiedenes
10. Schlusswort

Bitte denken Sie daran, dass dem Vorstand bei einem Eigentumswechsel der Grundbuchauszug vorzulegen ist.

Es wird ein Essen gereicht.

Der Vorstand bittet um rege Teilnahme.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Drahnisdorf

Sonstiges

Hinweise zur Laubentsorgung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

auch in diesem Herbst werden in verschiedenen Gemeinden und Ortsteilen des Amtes Unterspreewald wieder Laubcontainer bereitgestellt. Damit dieses freiwillige Angebot gut funktioniert und auch künftig bestehen bleiben kann, bitten wir um Ihre Mithilfe.

Die Container sind ausschließlich für **Laub von öffentlichen bzw. kommunalen Flächen** bestimmt. Laub und Gartenabfälle vom eigenen Grundstück, Rasenschnitt sowie sonstige Abfälle gehören nicht hinein.

Die Leerung erfolgt durch den Bauhof des Amtes Unterspreewald nach Bedarf, grundsätzlich höchstens einmal pro Woche. Bitte legen Sie kein Laub neben den Containern ab. Solche Ablagerungen werden nicht zusätzlich aufgenommen und müssen von den Verursachern selbst in den Container verbracht werden.

Werden Fremdadfälle festgestellt, kann der Inhalt nicht über die vorgesehene Kompostierung entsorgt werden. Die notwendige separate Entsorgung über ein externes Unternehmen verursacht zusätzliche Kosten nach den jeweils geltenden Kostensätzen. Zuwiderhandlungen können kostenpflichtig geahndet werden.

Bitte beachten Sie außerdem, dass die Reinigung von Gehwegen und damit auch die Beseitigung von Laub entsprechend der geltenden Straßenreinigungssatzung den angrenzenden Grundstückseigentümern obliegen kann. Bei der Reinigung sollte Laub nicht in Straßenabläufe, Rinnsteine oder auf die Fahrbahn gekehrt werden.

Die Standorte der Container werden nach örtlichem Bedarf und den Erfahrungen der vergangenen Jahre sowie in Rücksprache mit den ehrenamtlichen Bürgermeistern festgelegt. Hinweise zu weiteren Bedarfen können gerne an das Amt Unterspreewald gegeben werden.

Laub aus dem eigenen Garten ist selbst zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Es kann beispielsweise kompostiert, als Mulch oder Winterschutz genutzt werden. Das Verbrennen von Laub sowie die Ablagerung in Wald und freier Landschaft sind nicht zulässig. Größere Mengen können zur entgeltpflichtigen Privatanlieferstation (Mülldeponie) nach Ratsvorwerk gebracht werden. Der kommunale Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ bietet gegen Gebühr auch Laubsäcke an.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis.

Ihr Amtsdirektor
Amt Unterspreewald

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig/Słopišća, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen

Das Amtsblatt des Amtes Unterspreewald erscheint nach Bedarf jeweils Freitag.

Es ist in den Verwaltungsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald beim Zentraldienst und über das Internet unter www.unterspreewald.de erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter den genannten Anschriften über den Postversand bezogen werden.

Herausgeber: Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen

Verantwortlich für das Amtsblatt: Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald